

Satzung
der Ortsgemeinde P Ö L I C H
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.10.2014
in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2023
(Friedhofsgebührensatzung)

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Pölich hat am 22.09.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.02.2010 einschließlich aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Pölich, den 14.10.2014
Ortsgemeinde Pölich

gez. *Walter Glüsserath*, Ortsbürgermeister

(DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	
aa) in einem Grabfeld mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften	375,00 €
bb) in einem Grabfeld für Grünfeldbestattungen (ohne Namensplatte)	1.800,00 €

II. Gemischte Grabstellen

a) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab und 1/30 von I.1.b)aa) pro Verlängerungsjahr	145,00 € 12,50 €
b) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Rasen-Reihengrab und 1/30 von I.1.b)bb) pro Verlängerungsjahr	900,00 € 60,00 €

III. Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Urnengrabstätte in Grabfeldern mit allg. und bes. Gestaltungsvorschriften	
a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung 1. Asche)	165,00 €
b) für die Beisetzung der 2. Asche und ein 1/15 von III.1.a) pro Verlängerungsjahr	135,00 € 11,00 €
c) Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer um 5 / 10 oder 15 Jahre (= Urnen-Wahlgrabstätte) 1/15 von III.1.a) pro Verlängerungsjahr	11,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen	
a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung 1. Asche) (ohne Namensplatte)	900,00 €
b) für die Beisetzung der 2. Asche und ein 1/15 von III.2.a) pro Verlängerungsjahr (ohne Namensplatte)	600,00 € 60,00 €
c) Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsdauer um 5 / 10 oder 15 Jahre (= Urnen-Wahlgrabstätte) 1/15 von III.2.a) pro Verlängerungsjahr	60,00 €

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Neue Wahlgrabstätten werden nicht mehr vergeben.	
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung bei späteren Bestattungen je Jahr für	
a) eine Doppelgrabstätte	50,00 €
b) jede weitere Grabstätte	25,00 €

- | | |
|---|---------|
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden erhoben für
5 / 10 / 15 / 20 / 25 oder 30 Jahre | |
| a) eine Doppelgrabstätte, je Verlängerungsjahr | 50,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte, je Verlängerungsjahr | 25,00 € |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer ehemaligen Reihengrabstätte oder einer ehem. gemischten Grabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden erhoben für
5 / 10 / 15 / 20 / 25 oder 30 Jahre | |
| a) Einzelgrabstätte ehemals I.1.b)aa), je Verlängerungsjahr | 12,50 € |
| b) Einzelgrabstätte ehemals I.1.b)bb), je Verlängerungsjahr | 60,00 € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| - für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 530,00 € |
| - für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 640,00 € |
| - für eine Urnenbeisetzung | 210,00 € |
| - eventuelle Zusatzleistungen: | |
| • Gestellung Verschalung | 40,00 € |
| • Gestellung Laufrost | 40,00 € |
| • Räumen Fundament | 200,00 € |
| • Räumen Aufwuchs | 60,00 € |
| • Einsatz Tauchpumpe | 90,00 € |
| • Einsatz Kompressor / Stunde | 110,00 € |

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

Sofern die Arbeiten für den Aushub eines Urnengrabes von einer Privatperson (Nachbarschaftshilfe) ausgeführt werden, werden keine Kosten von der Gemeinde berechnet.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 14.10.2014 ist am 15.11.2014 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 30.05.2016 ist am 18.06.2016 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 27.06.2017 ist am 15.07.2017 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.